



**BGT**  
Betreuungsgerichtstag e.V.

## **Verantwortung übernehmen für „die Schwierigsten“! Brauchen wir dazu die geschlossene Heimunterbringung? Gemeinsame Fachtagung am 23./24.03.2012 in Köln**

Heike Looser, Karl-Heinz Zander, **Welche Handlungsmöglichkeiten hat der rechtliche Betreuer?**

**Zusammenfassung:** Die Erwartungen an den rechtlichen Betreuer sind vor und während einer geschlossenen Heimunterbringung beträchtlich. Das Betreuungsrecht legt den Betreuer darauf fest, dem Wohl des Betreuten und keinen Drittinteressen zu dienen. Die rechtliche Betreuung soll vorhandene Defizite des Klienten ausgleichen, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen bewahren und sich am Wohl, Willen und Wunsch des jeweiligen Klienten orientieren.

### **Aufgaben des Betreuers allgemein**

Die Erwartungen an das, was ein rechtlicher Betreuer tun soll, sind vielfältig: Der Betreuer soll dafür sorgen, dass sein Klient in der Nachbarschaft nicht auffällt – meine die Nachbarn und die Presse. Der Betreuer soll eine familiäre Situation, die schon seit Jahrzehnten hoffnungslos verfahren ist, stabilisieren und alles zum Guten wenden – meinen die Angehörigen. Der Betreuer soll schnell und vollständig Einkommensnachweise beibringen und eine exakte Rechnungslegung erstellen – schreiben Behörden und Amtsgerichte. Der Betreuer soll die Klienten schnell der ärztlichen Behandlung zuführen, dafür sorgen, dass der Klient die Medikamente nimmt und ihn dann schnell wieder, bevor er stört, aus dem Krankenhaus abholen – meinen die Ärzte und Kliniken. Der Betreuer soll dafür sorgen, dass der Klient in seiner angestammten Wohnung bleiben kann, ihm so viel Geld beschaffen, wie er braucht und ihn häufig besuchen – wünschen sich die Betroffenen.

Wenn der Betreuer ins Gesetz schaut, dann lichtet sich der Wirrwarr von unterschiedlichen Erwartungen etwas. Im § 1901 BGB steht: Der Betreuer soll den Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist, er soll wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten besprechen, bevor er sie erledigt, und er soll innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Oder anders gesagt: Die rechtliche Betreuung gleicht vorhandene Defizite aus, bewahrt das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen und orientiert sich am Wohl, Willen und Wunsch des jeweiligen Klienten.

### **Welche Klienten und welche Situationen sind gemeint?**

Der Einsetzung eines Betreuers und erst recht der geschlossenen Heimunterbringung sind meist viele andere Hilfsversuche vorausgegangen, die nicht zum Ziel geführt haben. Als Klienten im Blick sind also chronifiziert psychisch erkrankte Menschen, die neben der psychischen Erkrankung auch eine Suchtmittelabhängigkeit haben. Sie leben vorher häufig in Obdachlosenunterkünften und

Notschlafstellen, fühlen sich selbst nicht „krank“ und verweigern Medikamente, ärztliche Hilfe und Behandlung. Sie werden oft als „Störenfriede“ empfunden.

Häufig wird eine Betreuung als Alibi dafür, „dass etwas geschieht“, beantragt. Die Klienten lehnen häufig die Betreuung ab, gleichzeitig ist aber oft der Betreuer die einzige Bezugsperson. Die Öffentlichkeit richtet an die Betreuer in dieser Situation häufig hohe, ja zu hohe Erwartungen. Der Betreuer erlebt oft, dass „niemand sich zuständig fühlt“, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Hilfe-Anbietern erst aufgebaut werden muss und plötzlich die geschlossene Heimunterbringung als Wundermittel zur Lösung der Probleme aller Beteiligten auftaucht.

### **Vor der geschlossenen Heimunterbringung**

Zuerst: Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Betreuer im Vorfeld einer geschlossenen Heimunterbringung? Die vornehmste Handlungsmöglichkeit des Betreuers ist immer noch die Beratung und Unterstützung. Das Gespräch mit dem Betroffenen soll in seinen klaren Phasen dazu führen, seine Wünsche zu erfahren und wann immer möglich einen gangbaren Weg zur Verwirklichung dieser Wünsche gemeinsam mit dem Klienten zu finden. Natürlich ist dabei zu berücksichtigen, dass der Erfolg des Gesprächs durch wahnhaftige Inhalte behindert werden kann – doch versuchen sollte man ein solches Gespräch immer! Vielleicht gibt es ja eine Krisenvereinbarung, die auf Frühwarnzeichen eingeht und auch den gewünschten Behandlungsweg bei einer späteren Unterbringung beschreibt?

In seinem Gespräch mit dem Betroffenen sollte der Betreuer auf eine Vorausssehbarkeit seines Handelns achten. Denkt er über eine geschlossene Unterbringung nach, dann sollte er das auch mit dem Betroffenen besprechen. Der Betroffene weiß meistens, dass der Betreuer nach augenblicklich geltendem Recht die Macht zu einer solchen Entscheidung hat. Man sollte Gespräche zwischen Betroffenen und Betreuer nicht mit irgendwelchen inhaltlichen Aussagen vertun.

Wichtig ist in der Phase vor der Unterbringung auch die Kommunikation mit allen Beteiligten. Jeder sollte sich die Frage stellen und beantworten: Geht's auch ohne Zwang? Von größter Wichtigkeit ist dabei natürlich, dass ortsnahe passende Angebote für „die Schwierigsten“ existieren. Wie sieht es mit einer Kultur der aufsuchenden Arbeit durch ein multiprofessionelles Team vor Ort aus? Gibt es einen Bereitschaftsdienst in der ambulanten Versorgung? Wenn eine Unterbringung in einem Wohnheim unvermeidbar geworden ist: Gibt es ortsnahe Angebote, die den Betroffenen auch wieder einen Weg heraus aus der geschlossenen Unterbringung ebenen können?

In all diesen Fragen einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung sollte der Betreuer sich engagieren. Dazu ist es wichtig, die Probleme vor Ort zu identifizieren, eine gemeinsame Sprache zwischen den verschiedenen Berufsgruppen zu finden und gemeinsam Lösungen anzustreben. Gerade durch seine starke rechtliche Position gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern kann seine Stimme hier großes Gewicht haben.

### **Der rechtliche Kern des Geschehens**

Rechtlich hat der Betreuer die Möglichkeit, für den Betroffenen Entscheidungen zu treffen, wenn dieser Entscheidungen im Augenblick nicht selber treffen kann. Wichtig ist dabei, dass er die Zeit vor dieser Unfähigkeit des Betroffenen genutzt hat, etwas über seine Wünsche, seine Ziele, seine Lebensvorstellungen zu erfahren. Nur wenn er das getan hat, kann er in schwierigen Situationen zu seinem Wohl handeln. Der Betreuer sollte sich dabei nicht verführen lassen, das zu tun, was

allgemein „vernünftig“ ist. Das Lebensglück ist nicht vernünftig, sondern individuell. Der Betreuer soll den Betroffenen zu seinem Lebensglück verhelfen, was nicht immer heißt, ihn an die Gesellschaft anzupassen. „Wir müssen uns auf allen Ebenen von einer gut gemeinten Fürsorge verabschieden, welche die Selbstbestimmung der Betroffenen nicht beachtet.“ So äußert sich der Betreuungsgerichtstag e.V. im Oktober 2011 seiner Stellungnahme zu Unterbringung und Zwangsbehandlung ([www.bgt-ev.de/bgt\\_stellungnahmen.html](http://www.bgt-ev.de/bgt_stellungnahmen.html)). Er verbindet damit die Ansicht, dass gerade dies der Kern des Betreuungsrechts ist: die Selbstbestimmung und die Wünsche des Betroffenen zu achten und ihnen in einer gesellschaftlichen Dimension zum Recht zu verhelfen. Letztlich kann sich auch nur daraus die Berechtigung zu stellvertretendem Handeln für den Betroffenen rechtfertigen. Und dieses stellvertretende Handeln bleibt immer an die Wünsche des Betroffenen gebunden

Aus der Sicht des Betreuungsrechts muss sich deshalb eine geschlossene Unterbringung dadurch rechtfertigen, dass es gewichtige Güter gibt, die eine Einschränkung der Selbstbestimmung des Betroffenen rechtfertigen; eigentlich können dies nur Gefahr für sein Leben und ein schwerer gesundheitlicher Schaden sein. Pädagogik hat hier wenig oder gar keinen Platz. Auch Drittinteressen dürfen bei einer betreuungsrechtlichen Unterbringung keine Rolle spielen.

Es geht also nicht darum, dass die Werte der Gesellschaft von außen an den Betroffenen herangetragen werden, sondern darum, den Anspruch des Betroffenen auf Schutz und Behandlung gegen seinen aktuell krankheitsbedingt entgegenstehenden Willen umzusetzen. „Der Betreuer macht die Rechte des Betroffenen geltend – auch bei der Unterbringung.“ ( Annette Loer und Volker Lipp, Zwangsbehandlung aus der Sicht der rechtlichen Betreuung, Psychosoziale Umschau 2012, S.33)

An dieser Stelle kann man die Frage stellen, ob es nicht besser wäre, wenn der Betreuer mit der Unterbringung rechtlich nichts zu tun hat und sich darauf konzentrieren kann, die Interessen seines Klienten zu vertreten. Heute gilt noch: Der Betreuer ist als Hauptakteur für das Unterbringungsverfahren verantwortlich. Er wägt ab, leitet ein, beantragt, bittet um Unterstützung, begleitet und beendet die Maßnahme nach Absprache mit den zuständigen Stellen. Ob diesen Anforderungen ehrenamtliche Betreuer immer gewachsen sind, ist eine ernste Frage.

### **Während der geschlossenen Unterbringung**

In der Unterbringungssituation selbst darf der Betreuer den Betroffenen nicht allein lassen. Rein rechtlich ist er ja auch hier – und gerade hier – für die medizinische Behandlung zuständig. Falls das nicht mit dem Betroffenen selbst möglich ist, muss die Medikation mit dem Betreuer besprochen werden. Hier herrschen häufig Missverständnisse, die aus der Praxis der PsychKG-Unterbringungen herrühren. Hier behandelt der Arzt ja ohne die Hinzuziehung einer weiteren Instanz. Bei der betreuungsrechtlichen Unterbringung ist das anders. Hier hat der Arzt den rechtlichen Betreuer als Stellvertreter des Betroffenen zu fragen. Hier hat der Betreuer an vorher besprochene Krisenvereinbarungen zu erinnern und auf die Einhaltung von Patientenverfügungen zu achten. Falls keine Patientenverfügung in schriftlicher Form vorliegt, hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zur Geltung zu bringen.

Besondere Verantwortung hat der Betreuer bei einer längerfristigen Heimunterbringung, die ja grundsätzlich nicht „das Ende“ sein soll. Inwiefern gelingt es dem Betreuer, auch innerhalb einer geschlossenen Heimunterbringung die durch den Aufenthalt begrenzten Wünsche des Betroffenen zur Geltung zu bringen. Bespricht er diese Wünsche regelmäßig mit ihm? Hat er im Blick, dass das

soziale Netz des Betroffenen nicht weiter zerstört wird. Sorgt er zusammen mit dem Heim für Kontakt und Besuche von Verwandten oder Freunden?

Der Betroffene erwartet vom Heim eine Durchschaubarkeit der Hilfeplanung, eine Erklärung der Heimregeln, Transparenz des Handelns der Heimgestellten. Der Betroffene möchte gerade in dieser Situation einer geschlossenen Unterbringung individuelle Grenzsetzungen, die er verstehen kann, statt starrer Heimregelungen, die ihm nur als Gängelung erscheinen. Bei der Einforderung solcher Grundsätze muss Betreuer ihn unterstützen.

er Betreuer kann auf der anderen Seite die Mitarbeiter des Heimes unterstützen, indem er mit dem Einverständnis des Betreuten über dessen Biografie und bisherige Behandlungsversuche informiert und sich aktiv in die Hilfeplanung einbringt. Wichtige Aspekte sind dabei die Wünsche des Betroffenen und seine lebensgeschichtliche Prägung, die bei der Aufnahme ins Heim ja nicht sofort auf der Hand liegen.

### **Zum Ende der Unterbringung**

Die Unterbringung muss beendet werden, sobald dies möglich ist. Auch die Beendigung der Unterbringung muss vorbereitet sein. Regeln und Verfahrensweisen während der Unterbringung müssen auf eine Wiedererlangung der Selbstbestimmung ausgerichtet sein. Entscheidungen über die zukünftige ambulante Betreuungsform müssen langfristig vorbereitet werden. Der Betreuer hat den Vorteil, dass er seinen Betreuten durch alle Einrichtungsformen begleitet. Er ist eine konstante Bezugsperson im Case-Management. Er hat die Chance, durch diese langfristige Zusammenarbeit das Vertrauen des Betroffenen zu gewinnen. Er sollte diese Vorteile und Chancen nutzen, um seiner Verpflichtung gegenüber dem Betreuten gerecht zu werden: vorhandene Defizite auszugleichen, das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen zu bewahren sich dabei am Wohl, Willen und Wunsch des jeweiligen Klienten zu orientieren.

Verfasser:

Heike Looser, Berufsbetreuerin in Düsseldorf und Landesvorsitzende des Bundesverbandes freiberuflicher Betreuer/innen (BdB e.V.)

Karl-Heinz Zander, Mitarbeiter eines Betreuungsvereins in Bochum und Geschäftsführer des interdisziplinären Fachverbandes Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.)

Erscheint demnächst in den Sozialpsychiatrischen Informationen